

Aktienrecht

Einführung

Der Bundesrat hat am 23. November 2016 den Entwurf zu einer umfassenden Revision des schweizerischen Aktienrechts und die dazugehörige Botschaft verabschiedet. Damit war das ambitionierte Gesetzgebungsprojekt, welches bereits mit dem ersten Entwurf des Bundesrates zur Revision des Aktienrechts und des Rechnungslegungsrechts vom 21. Dezember 2007 seinen Anfang nahm, aber zwischenzeitlich aufgrund der eidgenössischen Volksinitiative gegen die Akzockerei („Minder-Initiative“) auf Eis gelegt war, wieder auf Kurs. Dem Bundesrat schien daran gelegen, das Gesetzesvorhaben ohne weitere Verzögerungen zu Ende zu führen. So wurde, mit Ausnahme der Einführung von Geschlechterquoten, auf politisch umstrittene Inhalte weitgehend verzichtet. Das erklärte Ziel des Bundesrates war, die als Folge der Minder-Initiative am 1. Januar 2014 in Kraft gesetzte Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) in die Bundesgesetze zu überführen und gleichzeitig das Aktienrecht zu modernisieren, den wirtschaftlichen Bedürfnissen anzupassen sowie auf das neue Rechnungslegungsrecht (in Kraft seit 1. Januar 2013) abzustimmen (vgl. Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) vom 23. November 2016). In der Lehre und Praxis wurde die Vorlage überwiegend positiv aufgenommen und auch im Parlament genoss sie grosse Sympathie und Zustimmung.

Eckpunkte der Aktienrechtsrevision

Wie bereits angedeutet enthielt der Vorschlag des Bundesrates zur Aktienrechtsrevision keine revolutionären Neuerungen. Das Projekt wurde teilweise gar unter dem Titel «Aufräumarbeiten» oder «Beendigung einer schier unendlichen Geschichte» geführt. Die wesentlichen Änderungsvorschläge des Bundesrates werden nachfolgend kurz erläutert.

Umsetzung von Verfassungsaufträgen

Das Revisionsvorhaben bezweckt in erster Linie die Umsetzung von Verfassungsaufträgen. Wenig umstritten ist dabei die Überführung der Bestimmungen zu den Vergütungen der Organe, deren Grundsätze aufgrund der Minder-Initiative in Art. 95 Abs. 3 der Bundesverfassung enthalten sind, ins Obligationenrecht. Der Bundesrat richtete sich dabei nach dem Grundsatz einer Umsetzung nahe an der VegüV, wobei insbesondere zu Antrittsprämien und Entschädigungen im Zusammenhang mit Konkurrenzverboten einige Neuerungen gemacht wurden sowie die Offenlegung von Tätigkeiten bei anderen Unternehmen eingeführt werden soll. Leidenschaftlicher diskutiert wird die Einführung von Geschlechterrichtwerten. In grossen, börsenkotierte Aktiengesellschaften sollen künftig beide Geschlechter zu mindestens 20% in der Geschäftsleitung und 30% im Verwaltungsrat vertreten sein, wodurch die in Art. 8 Abs. 3 der Bundesverfassung festgeschriebene Gleichstellung von Mann und Frau umgesetzt werden soll. Bemerkenswert ist dabei, dass keine verbindlichen Regeln aufgestellt werden sollen, sondern der aus dem angelsächsischen Recht bekannte «comply or explain» Ansatz vorgeschlagen wird. Wer gegen die Vorschrift verstösst hat keine Sanktionen zu gewärtigen, sondern muss die Gründe für eine Unterschreitung der Richtwerte sowie Massnahmen zur Förderung des weniger stark vertretenen Geschlechts im Vergütungsbericht offenlegen.

Schaffung von Rechtssicherheit

Zweitens bezweckt die Revision, von Lehre und Rechtsprechung entwickelte Grundsätze ins neue Aktienrecht einfließen zu lassen bzw. Unklarheiten zu regeln und damit zusätzlich Rechtssicherheit zu schaffen. Der Entwurf sieht beispielsweise vor, dass die Generalversammlung die Ausrichtung einer Zwischendividende beschliessen kann, falls die

Statuten dies vorsehen, ein von der Revisionsstelle geprüfter Zwischenabschluss vorliegt und die Bestimmungen über ordentliche Dividenden eingehalten sind. Die Gesetzesvorlage stellt zudem konkrete Anforderungen an einen Zwischenabschluss. Auch hinsichtlich statutarischer Schiedsklauseln zur Beurteilung gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten soll Klarheit geschaffen werden. Derzeit ist umstritten, ob ablehnende Aktionäre an solche Klauseln gebunden sind. Neu soll das Gesetz ausdrücklich vorsehen, dass eine Schiedsklausel die Gesellschaft, deren Organe und die Aktionäre bindet. Schliesslich sollen die Bestimmungen zur Sanierung von Gesellschaften ausgebaut werden. Der bisherige Fokus des Sanierungsrechtes richtet sich auf die Bilanz bzw. auf den Erhalt des Eigenkapitals, neu soll auch der Sicherstellung der Liquidität einer Gesellschaft Beachtung geschenkt werden.

Corporate Governance

Bereits bei der Lancierung der Aktienrechtsrevision im Jahr 2007 stand die Verbesserung der Corporate Governance, der Balance zwischen den Organen einer Gesellschaft, im Vordergrund. Der Entwurf 2016 fördert die Schaffung der Informationssymmetrie, indem die Auskunfts- und Einsichtsrechte der Aktionäre gestärkt und ein Auskunftsrecht für Aktionäre nicht börsenkotierter Gesellschaften auch ausserhalb der Generalversammlung vorgesehen wird. Die Position der Aktionäre soll zusätzlich gestärkt werden, indem beispielsweise die Schwellenwerte für eine Sonderuntersuchung gesenkt und das Traktandierungs- und Antragsrecht gestärkt werden sollen. Durch die Erweiterung der Rückerstattungsklage soll ein präventives und repressives Instrument geschaffen werden, mit welchem eine umfassende Kontrolle von Geschäften mit nahestehenden Personen auf ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung («arm's length» Grundsatz) ermöglicht werden soll. Durch Bestimmungen zur Verwendung elektronischer Mittel in der Generalversammlung und bei der Beschlussfassung im Verwaltungsrat soll den Gewohnheiten der modernen Gesellschaft entsprochen und die Hürden für eine Teilnahme an der Beschlussfassung herabgesetzt werden.

Flexibilisierung

Schliesslich soll durch eine Vielzahl von Neuerungen der Aktienrechtsrevision eine Flexibilisierung für Schweizer Gesellschaften erzielt werden. Beispiele hierfür sind die Möglichkeit, das Aktienkapital in der für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wesentlichen ausländischen Währung zu führen, der Wegfall der Beurkundungspflicht für Gründungen bei einfachen Verhältnissen sowie die ersatzlose Streichung der Bestimmungen über die Sachübernahme und die beabsichtigte Sachübernahme. Gegenüber dem heutigen Verfahren sollen ausserdem Vereinfachungen bei Kapitalherabsetzungen eingeführt werden und es soll die Möglichkeit eines Kapitalbandes geschaffen werden, innerhalb von welchem der Verwaltungsrat das Aktienkapital während einer Dauer von maximal 5 Jahren wiederholt erhöhen und herabsetzen kann.

Trendwende?

Bis zum Beginn der parlamentarischen Behandlung schien die Aktienrechtsrevision auf gutem Weg. Die verschiedenen Anspruchsgruppen äusserten sich überwiegend positiv zur Gesetzesvorlage, nur sehr vereinzelt übten Wirtschaftsverbände fundamentale Kritik an der Vorlage.

Im Jahr 2018 regte sich jedoch zunehmend Widerstand gegen das Gesetzgebungsprojekt. Auslöser dafür waren einerseits Anpassungen der Vorlage in den Rechtskommissionen des National- und Ständerates; zuletzt wurde beispielsweise der Wegfall der Beurkundungspflicht für Gründungen und das Kapitalband wieder gestrichen. Andererseits hat die Rechtskommission des Nationalrats am 19. April 2018 entgegen dem Grundsatzentscheid des Bundesrats entschieden, der Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» (kurz: Konzernverantwortungsinitiative), welche Sorgfaltspflichten und Haftungsbestimmungen für Schweizer

Unternehmen einführen will, im Rahmen der Aktienrechtsrevision einen indirekten Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Dieser Gegenvorschlag erfolgte zwar in einem eigenen Gesetzesentwurf, insbesondere die Wirtschaftsverbände Economiesuisse und Swiss Holdings lehnten jedoch plötzlich auch die Aktienrechtsrevision ab, welche sie zuvor als Gesamtpaket noch befürwortet hatten. Sie kritisieren die Überladung der Aktienrechtsrevision mit erheblichen Nachteilen für den Wirtschaftsstandort Schweiz. So erlitt die Revision auch im politischen Prozess einen schweren Dämpfer, als der Ständerat am 11. Dezember 2018 als Zweitrat zwar knapp beschloss, auf die Vorlage einzutreten, diese aber umgehend an seine Kommission für Rechtsfragen zurückwies. Die Kommission hat nun den Auftrag, die Aktienrechtsvorlage wirtschaftsverträglich auszugestalten. Die Führung von Gesellschaften soll erleichtert und auf unnötige bürokratische Belastungen verzichtet werden. Die Bestimmungen der Minder-Initiative sollen möglichst nahe der VegüV und ohne obligatorische Statutenänderungen bei den Gesellschaften zu bewirken umgesetzt werden.

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass der im Rahmen der Aktienrechtsrevision erarbeitete indirekte Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative im Ständerat gänzlich scheiterte, als dieser am 12. März 2019 mit 22 zu 20 Stimmen Nichteintreten beschloss.

Ausblick

Mit dem Nichteintretensbeschluss auf den indirekten Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative und der Rückweisung der Aktienrechtsrevision an die Rechtskommission hat der Ständerat die beiden Vorlagen auch im politischen Beratungsprozess definitiv voneinander getrennt. Der Gegenvorschlag geht somit zurück in den Nationalrat und die Wahrscheinlichkeit ist hoch, dass das Volk wohl im Jahr 2020 über die Konzernverantwortungsinitiative ohne Gegenvorschlag abstimmen wird.

Die Aktienrechtsrevision hingegen wird nach Überarbeitung durch die Rechtskommission voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2019 nochmals im Ständerat beraten. Entscheidend für eine erfolgreiche Weiterführung dürfte sein, ob es gelingt, die Vertreter der Wirtschaft nach der endgültigen Trennung von der Konzernverantwortungsinitiative wieder zur Unterstützung der Vorlage – oder zumindest zu einem passiven Verhalten – zu bewegen und eine politisch kompromissfähige Lösung zu präsentieren. Sollte dies gelingen und die Reform im Ständerat bestehen, läge der Ball wieder beim Nationalrat. Stimmt auch dieser der Vorlage zu, wäre nach einem allfälligen fakultativen Referendum zudem eine Volksabstimmung zu überstehen.

Der Aktienrechtsrevision steht somit ein heisser und entscheidender Sommer 2019 bevor. Mit unserem J&K Newsletter werden sie laufend über die wichtigsten Ereignisse orientiert.